

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

Leipzig, 7. Januar 2021

Der Händlerbund e.V. vertritt als Branchenverband für den Online-Handel die Belange und Interessen zahlreicher kleiner und mittelständischer Unternehmen, die auf digitalem Wege mit Waren und Dienstleistungen in ganz Europa handeln. In diesem Sinne setzt sich der Händlerbund e.V. für einen sicheren und fairen Wettbewerb im E-Commerce ein, dessen Grundlage die Einhaltung und korrekte Umsetzung der europäischen und nationalen Vorschriften ist.

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat nun den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (BGB-E) vorgelegt, mit dem die europäische Richtlinie (EU) 2019/771 über den Warenkauf (WKRL) umgesetzt wird. Die vorgeschlagenen neuen Regelungen bedeuten für den Online-Handel in Deutschland teils weitgehende Veränderungen.

Der Händlerbund e.V. bedankt sich daher für die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf nehmen zu können und steht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gern jederzeit als Dialogpartner zur Verfügung.

Vorweg ist positiv festzustellen, dass die geplante nationale Umsetzung der WKRL nicht über das anvisierte Verbraucherschutzniveau der Richtlinie hinausgeht. Eine einheitliche Umsetzung der EU-Richtlinie führt nicht nur zu gleichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarktes, sondern auch zu mehr Rechtssicherheit für deutsche Online-Händler durch ein einheitliches Regelwerk. Dennoch werden auch mehr Belastungen für KMU im Online-Handel auftreten. Im Folgenden möchten wir auf Chancen und Herausforderungen aufmerksam machen, die aus den neuen EU-Regeln resultieren.

Neue Anforderungen an die Qualifizierung als Sachmangel, § 434 BGB-E

Die Neuregelung stellt eine kompliziertere Definition des Begriffs des Sachmangels dar im Vergleich zur bisherigen Regelung, was nicht zu größerer Transparenz und Verständlichkeit beiträgt. Gerade für kleinere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung bedeuten umständliche, sprachliche Differenzierungen wie etwa nach subjektiven und objektiven Anforderungen einen administrativen Mehraufwand und oftmals Verunsicherung sowie Unverständnis. Im Ergebnis führt dies nicht nur für die Unternehmer zu einer erhöhten Zustand der Rechtsunsicherheit.

Im Gegensatz dazu war die übersichtlichere bisherige Fassung der Begrifflichkeit deutlich leichter zu lesen und klarer zu verstehen. Die Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes ist bei einer leichter verständlichen Definition insbesondere für die Unternehmer einfacher und mindert damit auch das Risiko für Streitigkeiten. Nur klare und für den Laien verständliche Formulierungen helfen in der täglichen Praxis.

Mehr Schutz für Händler bei der Nacherfüllung, § 439 BGB-E

Die Klarstellung in § 439a BGB-E, dass ein Verbraucher keinen Anspruch auf Ersatz von Ein- oder Ausbaurkosten hat, wenn ihm der Mangel schon davor offenbar war, erhöht die Verständlichkeit dieser Frage und stellt eine sinnvolle Umsetzung der Rechtsprechung zum Prüfrecht und dessen Folgen dar.

Möglichkeit zur Verkürzung der Verjährungsfrist, § 476 Absatz 2 BGB-E

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Regelung, dass die Möglichkeit besteht, die Frist der Verjährung von Ansprüchen des Kunden für gebrauchte Waren nach § 437 BGB, wie etwa Nacherfüllung oder Kostenersatz, durch den Verkäufer zu verkürzen. Gerade aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bringt diese Vorschrift Klarheit und erhöht die Flexibilität von Online-Händlern und Verbrauchern.

Verlängerung der Beweislastumkehr, § 477 BGB-E

Die Verlängerung der Beweislastumkehr bei Mängeln eines Produkts von bisher sechs Monaten auf ein Jahr ab Gefahrenübergang ist für Online-Händler eine große Belastung und mit rechtlichen Unsicherheiten, insbesondere Beweisschwierigkeiten verbunden. Schließlich muss der Händler nun über die längere Zeitspanne hinweg im Streitfall beweisen, dass ein Produkt, das an einen Verbraucher verkauft wurde, bei der Übergabe bereits ohne Mangel gewesen ist bzw. diese Mängel eben nicht bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben.

Die Verlängerung erhöht damit den administrativen und bürokratischen Aufwand für kleine und mittelständische Online-Händler und schürt Rechtsunsicherheit. Auf den langen Zeitraum von einem Jahr wird dies zu einer spürbaren Mehrbelastung der Händler führen.

Es ist notwendig, die beiderseits betroffenen Interessen in einem ausgewogenen Maße zu beachten. Für Unternehmer ist es vielfach nur schwer darstellbar und nachweisbar, seit wann ein Mangel vorgelegen hat, da das Produkt im Machtbereich des Verbrauchers ist und von diesem auch genutzt wird. Dieser Beweis ist schwerer zu führen, je weiter die Übergabe des Produktes an den Käufer zurück liegt. Die Rechte des Verbrauchers werden durch die bisherige Regelung nicht wesentlich beeinträchtigt, da dieser auch weiterhin innerhalb der Gewährleistungsfrist Ansprüche geltend machen kann.

Eine praktische Notwendigkeit für die Verlängerung des Zeitraumes der Beweislastumkehr ist aus Sicht des Rechtsverkehrs nicht gegeben. Die Praxis, insbesondere im Online-Handel zeigt, dass die Unternehmer den Ansprüchen der Verbraucher in den meisten Fällen ohnehin nachkommen, unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung.



Bereitstellung der Garantieerklärung, § 479 Absatz 2 BGB-E

Die Formulierung, die Garantieerklärung „spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Sache“ dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen, ist missverständlich. Dies könnte insoweit auch bedeuten, dass etwa bei der Werbung mit einer Garantie auf keine Garantieerklärung verwiesen werden muss, wenn diese bei der Lieferung mitgereicht wird. Dies dürfte so nicht gewollt sein. Gerade in diesem Bereich wäre eine klar und deutliche Formulierung hinsichtlich der Pflichten des Unternehmers wünschenswert, um für diesen Rechtssicherheit zu schaffen.

Weiterhin dürfte die vorgeschlagene Pflicht zur Bereitstellung der Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu einer Verkomplizierung für Online-Händler führen. Schließlich erlaubte die bisherige Regelung, dass die Erklärung in Textform bereitgestellt werden kann, etwa, dass auf die Garantiebestimmungen der Hersteller verlinkt wurde. Wenn nun der Online-Händler auch die Garantieerklärungen der Hersteller auf einem dauerhaften Datenträger bereitstellen muss, müssen hier auch die Hersteller in die Pflicht genommen werden, diese direkt dem Händler zur Verfügung zu stellen.

Keine Umsetzung der Rügeobliegenheit in Deutschland, Artikel 12 WKRL

Obwohl die EU-Warenkaufrichtlinie die Möglichkeit vorsieht, dass Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen können, nach denen der Verbraucher seine Rechte nur geltend machen kann, wenn er den Verkäufer innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung eines Mangels informiert, verzichtet der Referentenentwurf auf eine solche Regelung. Es wäre aber ein wichtiger Impuls an die Verantwortung der Verbraucher, wenn eine solche Rügeobliegenheit auch in das BGB eingeführt würde. Gerade in Angesicht der Verlängerung der Beweislastumkehr mit höheren Belastungen für Händler, wäre diese Pflicht zur zeitnahen Meldung eines Mangels eine notwendige Entlastung für Händler und kann so zu einem angemessenen Ausgleich der Belastungen führen.

Der Händlerbund e.V. appelliert daher, den vorliegenden Referentenentwurf sowie weitere geplante Regelungen im Bereich des Verbraucherschutzes nochmals eingehend zu prüfen und entsprechend der aufgeworfenen Bedenken und Problemstellungen zu ergänzen, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen so vielen Verbraucherrechten wie nötig und so wenigen belastenden Pflichten für kleine und mittelständische Online-Händler wie möglich zu finden.

Über den Händlerbund e.V.

Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das gemeinsam mit seinen Service-Partnern und Mitgliedern die Professionalisierung von Händler aus ganz Europa vorantreibt. Seit Gründung im Jahr 2008 in Leipzig setzt sich der Händlerbund aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Branche ein. Die rechtliche Absicherung und Beratung von Online-Händlern wird durch Unterstützung im Kundenservice, Marketing und Verkauf, Fulfillment sowie ein breites Angebot an Weiterbildungen, Events,

News u.v.m. ergänzt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

Kontakt

Patrick Schwalger
Referent Public Affairs
patrick.schwalger@haendlerbund.de